

ZH_OBERGERICHT SB130023 vom 2. September 2013

ZH Obergericht, 2013-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130023

FR: ZH_OBERGERICHT SB130023 du 2 septembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB130023 del 2 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

Nachdem der angefochtene erstinstanzliche Entscheid am 13. April 2012 ergangen ist, gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 448 und Art. 454 Abs. 1 StPO).

E. 2

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 13. April 2012 wurden die Beschuldigten A._____, B._____ und C._____ anklage- gemäss des mehrfachen qualifizierten Raubes sowie weiterer Delikte schuldig

- 11 - gesprochen und mit 11, 12 und 9 Jahren Freiheitsstrafe bestraft (HD Urk. 140 S. 75f.). Gegen diesen Entscheid liessen alle drei Beschuldigten sowie die Anklagebehörde mit Eingaben vom 17., 21. und 23. April 2012 innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; HD Urk. 114 und 117-119). Die Berufungserklärungen der AppellantInnen gingen ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; HD Urk. 141, 143, 145 und 148). Sämtliche AppellantInnen haben ihre Berufungen in ihren jeweiligen Berufungserklärungen ausdrücklich teilweise beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO; HD Urk. 141, 143, 145 und 148). Mit Beschluss der Kammer vom 23. April 2013 wurde entgegen dem Antrag der Verteidigung des Beschuldigten C._____ auf die Berufung der Anklagebehörde eingetreten (HD Urk. 175). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren lediglich seitens der Verteidigung des Beschuldigten C._____ gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; HD Urk. 145 S. 7), welchen entsprochen wurde (HD Urk. 147 und 185).

E. 2.1

Zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere der schwersten begangenen Tat (ND 1, Privatkläger F._____) hat die Vorinstanz, beginnend mit dem Beschuldigten C._____, jedoch mit diesbezüglicher Geltung für alle drei Beschuldigten erwogen, die Beschuldigten seien mit einem Messer bewaffnet und mit Sturmhauben maskiert nachts in das Haus des Privatklägers F._____ eingedrungen und hätten diesen derart gefesselt, dass er massive Verletzungen an seinen Händen davongetragen habe und aufgrund dieser Verletzungen seine Hände über Monate nicht einsetzen können. Zudem seien diese Verletzungen mit erheblichen Schmerzen verbunden gewesen. Das rücksichts- und empathielose Vorgehen der Beschuldigten habe massive Auswirkungen auf das Opfer gehabt. Es sei nur dem Zufall zu verdanken gewesen, dass der Privatkläger F._____ nicht noch schwerere Verletzungen davongetragen habe. Es sei der Beschuldigte C._____ gewesen, welcher den Privatkläger F._____ so stark gefesselt und ihm zudem angedroht habe, man werde ihn nicht töten, sondern

- 34 - quälen. Somit sei sein Tatbeitrag sehr gross gewesen. Der Privatkläger F._____ habe keinerlei Chance gehabt, irgendwelche Gegenwehr zu leisten, habe er sich doch drei kräftigen, maskierten Tätern gegenüber gesehen. Es sei von einer erheblichen Gewaltbereitschaft und einer grossen kriminellen Energie auszu- gehen. Wohl sei der Einbruch mehr oder weniger spontan erfolgt; aufgrund des Mitführens der Sturmhauben sei die Tat jedoch nicht völlig ungeplant gewesen und habe eine zielgerichtete Prägung aufgewiesen (HD Urk. 140 S. 48f.).

E. 2.2

Diese Erwägungen sind nicht zu kritisieren: Der Privatkläger F._____ wurde mit roher Gewalt überfallen, mit ebensolcher gefesselt und bedroht und schliess- lich rücksichts- und erbarmungslos seinem Schicksal überlassen (vgl. ND 1 Urk. 1/1). Es ist nicht auszudenken, was geschehen wäre, wenn der Privatkläger – vielleicht auch nur aus einer Schock-Reaktion heraus – sich vehement zur Wehr gesetzt hätte, obwohl ihm ein Messer vor Gesicht und Hals gehalten wurde, respektive wenn er nach 17 Stunden Martyrium nicht gefunden worden wäre. Die Beschuldigten verschwendeten offensichtlich keinen Gedanken daran, in welche Todesangst ein nächtlicher, gewalttätiger Überfall in den eigenen vier Wänden den Betroffenen zum Tatzeitpunkt versetzt und darüber hinaus über eine lange Zeit danach traumatisiert. Die Tatintensität eines sogenannten Schlafzimmer- raubes wie des vorliegenden wiegt mit Sicherheit noch einmal massiv schwerer als ein Raubüberfall auf offener Strasse. Der Privatkläger musste über eine lange Zeit grosse Angst und Schmerzen erleiden und er erlitt gravierende Verletzungen, die ihn lange beeinträchtigten und eine lange Rekonvaleszenz-Zeit in Anspruch nahmen. Wenn die Vorinstanz verschiedentlich "schwere" Verletzungen des Privatklägers erwähnt (HD Urk. 140 S. 49 und S. 55), ist einzig klarzustellen, dass es sich dabei (noch) nicht um schwere Körperverletzungen im Sinne von Art. 140 Ziff. 4 StGB handelte respektive dies offen gelassen wurde. Die Deliktssumme war mit rund Fr. 10'000.– noch relativ gering (die Vorinstanz geht irrümlicher- weise von Fr. 6'000.– aus, HD Urk. 140 S. 50). Dies relativiert die objektive Tat- schwere jedoch nur unwesentlich. Es ist im Gegenteil unverständlich, wie wegen eines vergleichsweise kleinen Betrages eine derart grosse kriminelle Energie angewendet und ein Opfer dermassen drangsaliert werden kann. Die objektive

- 35 - Tatschwere wiegt im weiten Rahmen des Möglichen zumindest erheblich bis mittelschwer. Diese Erwägungen gelten, wie erwähnt, für alle drei Beschuldigten.

E. 2.3

Zur subjektiven Tatschwere hat die Vorinstanz betreffend den Beschuldigten C._____ erwogen, er sei nicht in seiner Schuldfähigkeit eingeschränkt gewesen, sein Motiv sei Bereicherungsabsicht gewesen, wobei er nicht aus einer Notlage heraus und daher egoistisch gehandelt habe, und sein Vorsatz sei direkt, lediglich mit Bezug auf die körperlichen Folgen des Überfalls für den Privatkläger eventualvorsätzlich gewesen (HD Urk. 140 S. 49). Auch dies ist nicht zu bean- standen. Bereits zum Schuldpunkt wurde vorstehend erwogen, dass ein Täter, der nachts in eine Wohnliegenschaft eindringt, mindestens damit rechnet, auf Bewohner zu treffen, welche er konsequenterweise anzugreifen und zu über- wältigen hat. Die Beschuldigten wussten in concreto nicht, wer die Liegenschaften bewohnte, in welche sie eindrangen. Sie überraschten denn auch einen einzel- nen, älteren Mann, einen noch jüngeren, jedoch körperlich behinderten Mann, eine allein wohnende Frau und in einem Fall sogar eine Personenmehrheit. Sie waren somit in

jedem Fall willens und bereit, allenfalls auch erheblichen Widerstand von Bewohnern zu überwinden. Dies belegt mit der Vorinstanz zweifellos eine grosse Gewaltbereitschaft. Die Behauptung, man habe eigentlich in leere Wohnungen eindringen und lediglich Diebstähle begehen wollen, ist offensichtlich eine Schutzbehauptung. Das stereotype Tatvorgehen zeigt vielmehr, dass ab der ersten Tat das geplante Tatvorgehen in einem wesentlichen Teil darin bestand, Bewohner zu überwältigen und ihnen unter Androhung von Gewalt die PIN-Codes für Bank- und Kreditkarten abzunötigen. Dass der Beschuldigte C._____ aus finanziellen Gründen delinquierte, bestätigt er auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung (HD Urk. 194 S. 8). Ganz besondere und aussergewöhnliche Lebensumstände, die verschuldensmindernd zu gewichten wären, sind – entgegen der Auffassung der Verteidigung (HD Urk. 199 S. 12) – nicht zu erkennen. Die subjektive Tatschwere relativiert die objektive Tatschwere nicht. Wenn die Vorinstanz von einem insgesamt mittelschweren Verschulden ausging, ist dies tendenziell jedoch eher zu streng: Vielmehr ist von einem erheblichen

- 36 - Verschulden auszugehen. Wenn das Verschulden als erheblich eingestuft wird, resultiert daraus bei einem Strafrahmen von 5 bis 20 Jahren eine Einsatzstrafe von rund 8 Jahren Freiheitsstrafe. Bei einer Beurteilung des Verschuldens als mittelschwer (gemäss Vorinstanz) würde daraus konsequenterweise eine Einsatzstrafe von rund 12 Jahren Freiheitsstrafe resultieren. Die Vorinstanz hat in der Folge von der Festsetzung einer hypothetischen Einsatzstrafe nach der Beurteilung der Tatkomponente des schwersten Delikts abgesehen, sondern vielmehr gerade im Anschluss die Täterkomponente berücksichtigt. Dieser Systematik ist nicht zu folgen, da die Strafzumessungsgründe der Täterkomponente auf sämtliche Delikte einen Einfluss haben, also nach der Beurteilung der Tatkomponente sämtlicher Delikte und der Bemessung einer entsprechenden hypothetischen Einsatzstrafe zu berücksichtigen sind (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.4.).

E. 2.4

Die Vorinstanz hat für die Tatbeteiligung des Beschuldigten C._____ an der Tat gemäss Anklagepunkt ND 4 zulasten der Privatklägerin L._____ und für die Sachbeschädigungen und Hausfriedensbrüche die Einsatzstrafe des schwersten Delikts um 12 Monate angehoben (HD Urk. 140 S. 53). Dies erscheint als sehr milde, kann aber aus zwei Gründen gerade noch übernommen werden: Einmal ist wie vorstehend erwogen der Tatbeitrag des Beschuldigten C._____ in Anklagepunkt ND 4 entgegen der Vorinstanz "lediglich" – aber immerhin – als einfacher und nicht als qualifizierter Raub zu bewerten, da die Bandenmässigkeit betreffend den Beschuldigten C._____ entfällt. Sodann wird sein Tatbeitrag beim Überfall auf die Privatklägerin L._____ – mit der Vorinstanz und der Verteidigung (HD Urk. 199 S. 11) – durch sein Verhalten während der Tat der Privatklägerin gegenüber etwas gemildert.

E. 2.5

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten C._____ angeführt, worauf zu verweisen ist (HD Urk. 140 S. 50f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde aktualisiert, seine Tochter werde demnächst 6 Jahre alt und wohne mit seiner Ex-Frau in einem kleinen Dorf in Q._____ Staat in Osteuropa. Finanziell unterstützt werde sie durch seine Ex-Frau, die arbeite, und seine Eltern (HD Urk. 194 S. 2f.).

- 37 - Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten C._____ wirken sich bei der Strafzumessung neutral aus. Eine besondere Strafempfindlichkeit weist er nicht auf. Die mehreren Vorstrafen sowie das Delinquieren während laufender Probezeit wirken sich mit der Vorinstanz leicht strafferhöhend aus (HD Urk. 153). Das Geständnis des Beschuldigten C._____ wirkt sich in der Tat nur leicht aus, da er mit der Vorinstanz namentlich auch im Subjektiven zur Bagatellisierung neigt, was entgegen seiner Verteidigung (HD Urk. 145 S. 5; HD Urk. 199 S. 2 und S. 12) nicht von grosser Reue und Einsicht zeugt. Wenn die Vorinstanz dem Beschuldigten C._____ jugendliches Alter strafmindernd angerechnet hat (HD Urk. 140 S. 53), ist dies unbegründet: Im Gegensatz zur aufgehobenen Bestimmung Art. 64 Abs. 7 aStGB (nicht die volle Einsicht in das Unrecht der Tat infolge Alters des Täters von 18 bis 20 Jahren) sieht das geltende Recht keinen generellen, altersabhängigen Strafmilderungsgrund mehr vor (Art. 48 StGB). Es steht dem Gericht vielmehr frei, jugendlichem Alter i.S.v. Art. 47 StGB Rechnung zu tragen (WIPRÄCHTIGER in: BSK StGB I, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 48 N 5 mit Verweis auf Art. 47 N 125). Der Beschuldigte C._____ war zum Tatzeitpunkt gut 23 Jahre alt. Inwiefern er altersbedingt das Unrecht seiner Taten nicht oder nur beschränkt hätte einsehen können, wurde von der Verteidigung weder substantiiert noch überzeugend dargetan (HD Urk. 104 S. 28f.; HD Urk. 199 S. 11 i.V.m. HD Urk. 104 S. 28f.). Das tadellose Verhalten des Beschuldigten während des vorzeitigen Strafvollzugs gemäss aktuellem Führungsbericht (Urk. 185) hat entgegen der Verteidigung (HD Urk. 199 S. 12) lediglich marginal-positiven Einfluss auf das auszufällende Strafmass: Gemäss bundesgerichtlicher Praxis ist die gute Führung in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft für die Strafzumessung unerheblich. Ein korrektes Verhalten in der Haft kann vorausgesetzt werden. Entsprechendes Wohlverhalten wird dem Täter in erster Linie bei der Frage nach der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug zugutezuhalten sein (vgl. Art. 86 StGB). Im Rahmen der Strafzumessung kann es hingegen nicht als besondere Reue und Einsicht interpretiert und berücksichtigt werden (Urteil vom 11. April 2013 6B_55/2013 E. 2.4. mit Verweis auf Urteil 6B_974/2009 vom 18. Februar 2010 E. 5.5).

- 38 -

E. 2.6

Insgesamt relativiert die Täterkomponente die Tatkomponente nicht; die Straferhöhungen heben die Strafminderungsgründe etwa auf. Die von der Vorinstanz bemessene Strafe von 9 Jahren Freiheitsstrafe ist für den Beschuldigten C._____ entgegen den Ausführungen der Verteidigung keinesfalls überrissen. Die Anklagebehörde begründet ihre Berufung im Strafpunkt einzig mit der strengeren rechtlichen Qualifikation, wie sie ihrem Antrag gemäss und entgegen dem angefochtenen Urteil zu erfolgen habe (HD Urk. 141 S. 2; HD Urk. 195 S. 8). Wie vorstehend erwogen, wird diesem Antrag der Anklagebehörde im Schuldpunkt jedoch vollumfänglich nicht gefolgt. Entsprechend bleibt der Antrag auf Straferhöhung eigentlich unbegründet. Daher rechtfertigt sich auch keine Erhöhung des angefochtenen Strafmasses.

E. 2.7

Der Anrechenbarkeit der erstandenen Haft sowie des vorzeitigen Strafvollzugs steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). Der (teil-)bedingte Vollzug einer Freiheitsstrafe dieser Höhe steht schon aus objektiven Gründen nicht zur Diskussion (Art. 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1 StGB).

E. 2.8

Die Vorinstanz hat eine bedingt aufgeschobene Vorstrafe des Beschuldigten C._____ von 90 Tagen Freiheitsstrafe vollziehbar erklärt (HD Urk. 140 S. 77). Die Verteidigung beantragt, es sei auf den Widerruf zu verzichten (HD Urk. 145 S. 6; HD Urk. 199 S. 13). Die Vorinstanz hat den Widerruf (einzig) dahingehend begründet, es liege ein gravierender Fall von Nichtbewährung während der laufenden Probezeit vor (HD Urk. 140 S. 54). Mit der Legalprognose des Beschuldigten hat sie sich nicht auseinander gesetzt. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis ist in die Beurteilung der Bewährungsaussichten im Falle des Widerrufs des bedingten Strafvollzugs einer Freiheitsstrafe im Rahmen der Gesamtwürdigung auch miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird. Der Richter kann zum Schluss kommen, dass vom Widerruf des bedingten Vollzugs für die frühere Strafe abgesehen werden kann, wenn die neue Strafe vollzogen wird (BGE 134 IV 140 E.4.5.). Der Beschuldigte C._____ hat eine langjährige Freiheitsstrafe zu verbüssen. Es kann zu seinen Gunsten und mit der Verteidigung davon ausgegangen werden, dass er während deren Vollzugs die nötigen Lehren zieht,

- 39 - sodass sich für die anschliessende Stellung einer günstigen Legalprognose der Vollzug weiterer drei Monate Freiheitsstrafe erübrigt. Auf den Widerruf der Vorstrafe ist daher zu verzichten. 3. Beschuldigter A._____

E. 3

Gemäss den Anträgen der AppellantInnen sind im Berufungsverfahren nicht angefochten die vorinstanzlichen Urteilsdispositiv-Ziff. 1. (teilweise), 2., 4., 5. (teilweise), 6., 12. und 14. bis 35. Vom Eintritt der Rechtskraft der darin enthaltenen Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO). Sodann wurde bereits mit Beschluss der Kammer vom 3. April 2013 festgestellt, dass Dispositiv-Ziff. 25 des angefochtenen Urteils in Rechtskraft erwachsen ist (HD Urk. 172).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten A._____, ausgehend von einem identischen Schuldspruch im Sinne der vorstehenden Erwägungen, mit 11 Jahren Freiheitsstrafe bestraft (HD Urk. 140 S. 76). Zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere betreffend das schwerste von ihm begangene Delikt (ND 1) gilt für den Beschuldigten A._____ das vorstehend unter III.2.1. und III.2.2. Erwogene. Die Vorinstanz hat sodann zutreffend erwogen, der Beschuldigte A._____ habe das Messer mitgeführt und beim Kippen des Klaviers über den Privatkläger F._____ mitgewirkt, weshalb auch beim Beschuldigten A._____ auf eine erhebliche Gewaltbereitschaft und mithin auf das Vorhandensein einer grossen kriminellen Energie zu schliessen sei (HD Urk. 140 S. 54f.). Dies ist entgegen der Verteidigung absolut zutreffend und nicht zu beanstanden (HD Urk. 148 S. 6). Der Beschuldigte A._____ hat das Messer sodann nicht nur zum Überfall mitgebracht, sondern dem Privatkläger F._____ auch vor Gesicht und Hals gehalten.

E. 3.2

Zur subjektiven Tatschwere hat die Vorinstanz auch betreffend den Beschuldigten A._____ erwogen, er sei nicht in seiner Schuldfähigkeit eingeschränkt gewesen, sein Motiv sei Bereicherungsabsicht gewesen, wobei er nicht aus einer Notlage heraus und daher egoistisch gehandelt habe, und sein Vorsatz sei direkt, lediglich mit Bezug auf die körperlichen Folgen des Überfalls für den Privatkläger eventualvorsätzlich gewesen (HD Urk. 140 S. 55). Dies ist auch betreffend den Beschuldigten A._____ nicht zu beanstanden

(zur vollständig erhaltenen Schuldfähigkeit vgl. auch HD Urk. 15/6). Im Übrigen gilt das vorstehend unter III.2.3. Erwogene. Das Verschulden der schwersten Tat des Beschuldigten A._____ wiegt insgesamt und unter Berücksichtigung des Doppelterwertungsverbots ebenfalls erheblich und ist entgegen der Verteidigung des Beschuldigten A._____ nicht mehr als "eher leicht" (HD Urk. 148 S. 6; HD Urk. 196 S. 10) zu taxieren; sein Tatbeitrag ist

- 40 - mit demjenigen des Beschuldigten C._____ vergleichbar, selbst wenn er sicherstellte, dass das Klavier nicht direkt auf den Körper des Privatklägers F._____ zu liegen kam. Daraus resultiert eine Einsatzstrafe von – ebenfalls – 8 Jahren (vgl. auch HD Urk. 140 S. 57). Für die weiteren drei Raubtaten sowie die Sachbeschädigungen und Hausfriedensbrüche hat die Vorinstanz die Einsatzstrafe um 4 Jahre erhöht (HD Urk. 140 S. 57f.). Dies erweist sich nun – trotz Berücksichtigung des Asperationsprinzips – als unhaltbar milde: Der Beschuldigte A._____ war – nach dem Überfall auf den Privatkläger F._____ – an drei je qualifizierten Raubtaten beteiligt, wobei jedes Mal geplant, systematisch und für die betroffenen Hausbewohner mitleidslos und mit grosser krimineller Energie vorgegangen wurde. Die Vorinstanz hat auch richtig bemerkt, dass der Beschuldigte A._____ die hochbetagte Privatklägerin I._____ gefesselt hat. Für diese drei qualifizierten Raubtaten sowie die Sachbeschädigungen und Hausfriedensbrüche ist die Einsatzstrafe um mindestens 5 Jahre zu erhöhen.

E. 3.3

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten A._____ angeführt, worauf zu verweisen ist (HD Urk. 140 S. 56f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde aktualisiert, seine Beziehung zu seiner Freundin laufe nicht so gut. Seine Kinder seien nun 5 (Sohn) und 3 Jahre (Tochter) alt, wobei die Stadt R._____ [Stadt im europäischen Staat S._____] für ihren Unterhalt aufkomme. Er versuche indes, ihnen ein bisschen Geld zu schicken (HD Urk. 192 S. 2f.). Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten A._____ seine schwierige Kindheit und Jugend strafmindernd angerechnet (HD Urk. 140 S. 57), was wohlwollend erscheint, unterscheiden sich diese doch nicht wesentlich von jenen vergleichbarer Migranten aus Afrika (vgl. die ausführliche Wiedergabe der Biographie in HD Urk. 15/6 S. 12ff.). Eine besondere Strafempfindlichkeit weist er entgegen der Verteidigung (HD Urk. 196 S. 11) nicht auf. Die Verbüssung einer Freiheitsstrafe ist für jeden in ein familiäres Umfeld eingebetteten Beschuldigten mit einer gewissen Härte verbunden. Als unmittelbare gesetzmässige Folge jeder Sanktion darf diese Konsequenz daher nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände erheblich strafmindernd wirken (BGE 6B_470/2009 E. 2.5). Solch aussergewöhn-

- 41 - lichen Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich: Der Beschuldigte A._____ ist zwar Vater von zwei Kindern, er kam jedoch im Januar 2010 (ohne seine Freundin und die gemeinsamen Kinder) in die Schweiz, um hier Arbeit zu finden. Er beabsichtigte demnach, länger hier zu bleiben. Zudem gab er an, bei einer Rückkehr (nach S._____) geplant zu haben zuerst bei seinen Eltern zu leben und sich dann eine eigene Wohnung zu suchen (HD Urk. 4/9). Die Vorstrafenlosigkeit (HD Urk. 151) wirkt sich neutral aus (BGE 136 IV 1 E. 2.6). Strafmindernd sind hingegen das Geständnis sowie die geäusserte Reue und Einsicht zu berücksichtigen. Nicht nachvollziehbar ist, wie die Vorinstanz dem zum Tatzeitpunkt 23-jährigen und damit zwei Jahre älteren Mittäter C._____ jugendliches Alter strafmindernd anrechnen konnte, nicht jedoch dem jüngeren Beschuldigten A._____, was

dessen Verteidigung denn auch rügt (HD Urk. 148 S. 6; HD Urk. 196 S. 10). Betreffend den Beschuldigten A._____ gilt jedoch das vorstehend zum Beschuldigten C._____ Erwogene: Es wurde seitens der Verteidigung in keiner Weise überzeugend dargetan, inwiefern er altersbedingt das Unrecht seiner Taten nicht oder nur beschränkt hätte einsehen können (HD Urk. 105 S. 23ff.; HD Urk. 196 S. 10). Im über ihn erstellten psychiatrischen Gutachten wurden dem Beschuldigten jedwelche Pathologien oder Einschränkungen seiner Einsichtsfähigkeit abgesprochen. Die Rede war lediglich – aber unsubstantiiert – von "tendenziell unreifen Persönlichkeitszügen" (HD Urk. 15/6 S. 28). Inwieweit er aber altersbedingt nicht eingesehen hätte, dass es sich beim nächtlichen, bewaffneten Überfallen von ahnungslosen, schlafenden Hausbewohnern um eine äusserst schwere Straftat mit weitreichenden Folgen für die Opfer handelt, ist nicht ersichtlich. Zum positiven Nachtatverhalten im Sinne von guter Führung im Strafvollzug des Beschuldigten A._____ gilt wiederum das vorstehend zum Beschuldigten C._____ Erwogene: Ein entsprechendes Wohlverhalten kann vorausgesetzt werden und wirkt sich entgegen der Verteidigung nicht strafmindernd aus (HD Urk. 148 S. 6; HD Urk. 196 S. 10).

E. 3.4

Somit relativiert die Täterkomponente namentlich aufgrund des Geständnisses sowie geäusselter Reue und Einsicht die Tatkomponente, weshalb die nach der Bemessung der Tatkomponente bemessene hypothetische Einsatzstrafe zu senken ist: Insgesamt erweist sich die von der Vorinstanz bemessene Strafe von

- 42 -

E. 3.5

Der Anrechenbarkeit der erstandenen Haft sowie des vorzeitigen Strafvollzugs steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). Der (teil-)bedingte Vollzug einer Freiheitsstrafe dieser Höhe steht schon aus objektiven Gründen nicht zur Diskussion (Art. 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1 StGB). 4. Beschuldigter B._____

E. 3.6

Im Rahmen der Berufungsverhandlung machte die Anklagebehörde geltend, dass, selbst wenn man zum Schluss kommen würde, dass keine konkrete Lebensgefahr vorgelegen habe, die besondere Gefährlichkeit der Ziff. 3 des Art. 140 StGB erfüllt sei, diese setze keine konkrete Lebensgefahr voraus. Das Vorgehen der Beschuldigten, welche maskiert und bewaffnet nachts gewaltsam in bewohnte Wohnungen eingedrungen seien, dort die sich darin befindlichen Opfer überwältigt, gefesselt und die Bankkarten an sich genommen und den Opfern mit der Drohung, sie würden sie quälen, ihnen einen Finger abschneiden, zur Bekanntgabe des Codes gezwungen hätten, sei diskussionslos als besonders kühn, verwegen, heimtückisch und skrupellos zu bezeichnen. Das Mass an Gewalt im Sinne des Grundtatbestandes sei zweifellos überschritten worden (HD Urk. 195 S. 3f.). Dem kann betreffend ND 4 nicht beigeplichtet werden. Zutreffend ist zwar, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine besonders kühne, verwegene, heimtückische, hinterlistige oder skrupellose Art der Tatbegehung gefährlich ist (BGE 116 IV 312 E. 2d). Die Privatklägerin L._____ wurde zwar gefesselt und geknebelt und zudem wurde ihr angedroht, es werde ihr der Finger abgeschnitten. Es wurde ihr jedoch (im Gegensatz zu den Privatklägern I._____ und E._____) nicht in den Finger geschnitten. Die Drohung, es werde ihr der Finger abgeschnitten, diene noch der Überwindung des Widerstandes im Sinne des Raubgrundtatbestandes bzw. der Herausgabe der PIN-Codes. In Anbetracht des

Umstandes, dass eine gewisse Gefährlichkeit dem Raub inhärent ist, ist angesichts der Mindeststrafandrohung von zwei Jahren Freiheitsstrafe die besondere Gefährlichkeit im Sinne von Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB zudem nur mit Zurückhaltung anzunehmen (BGE 6S.250/2003 E. 1.1). Aufgrund all dieser Erwägungen ist betreffend Raub zum Nachteil der Privatklägerin L._____ (ND 4) – mit der Vorinstanz – das Vorliegen einer besonderen Gefährlichkeit im Sinne von Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB zu verneinen.

E. 3.7

In subjektiver Hinsicht bestreitet der Beschuldigte C._____ nach wie vor, beim Eindringen in die Wohnung der Privatklägerin L._____ einen Raubvorsatz gehabt zu haben. Man habe lediglich einen Diebstahl begehen und nicht ein schlafendes Opfer überfallen wollen (HD Urk. 145 S. 2; HD Urk. 199 S. 7). Dies ist

- 27 - als Schutzbehauptung zu verwerfen und zur Begründung ist dazu auf das in Ziff. 2.6. vorstehend Erwogene zu verweisen: Wer nachts in eine Wohnung eindringt, von welcher er nicht mit Sicherheit weiss, dass sie zur Zeit verlassen ist, nimmt zumindest in Kauf, auf einen Bewohner zu treffen und diesen in der Folge überwältigen zu müssen.

E. 3.8

Die Vorinstanz hat für alle drei Beschuldigten betreffend ND 4 (und für die Beschuldigten A._____ und B._____ auch betreffend die späteren Raubtaten) eine Bandenmässigkeit bejaht (HD Urk. 140 S. 40 und S. 42). Während die Beschuldigten A._____ und B._____ dies akzeptieren, bestreitet der Beschuldigte C._____ ein bandenmässiges Vorgehen betreffend ND 4 nach wie vor (HD Urk. 145 S. 4; HD Urk. 199 S. 10). Die Vorinstanz hat entschieden, betreffend ND 1 sei der gemeinsame Tatentschluss, zukünftig als Gruppe Raubtaten begehen zu wollen, nicht erstellt. Nach dem ersten Raub (ND 1) hätten die Beschuldigten mit der Begehung der zweiten Tat (ND 4) die Bereitschaft gezeigt, in Zukunft eine Mehrzahl von gleich gelagerten Taten verüben zu wollen. Daher sei ab ND 4 (und somit auch für den Beschuldigten C._____ in diesem Punkt) von Bandenmässigkeit auszugehen (HD Urk. 140 S. 40). Bezogen auf den Beschuldigten C._____ führt dies konsequenterweise zur Annahme, dieser habe beim ersten Delikt (ND 1) noch keinen Tatentschluss auf weitere Delikte gehabt, beim zweiten Delikt (ND 4) jedoch schon, nach dem zweiten Delikt habe er diesen Entschluss aber wieder aufgegeben. Dies ist nicht überzeugend. Wenn die Vorinstanz dem Beschuldigten C._____ zugute hält, der erste Raub sei als einmalige Tat geplant gewesen, und er sich lediglich an einem weiterem Raub beteiligt hat, kann ihm zum inneren Sachverhalt nicht widerlegt werden, dass er sich nach dem ersten Raub zwar zu einer zweiten Tatbeteiligung hinreissen liess, jedoch keinen Vorsatz auf weitere Raubtaten hatte (HD Urk. 96 S. 5). Demnach liegt beim Beschuldigten C._____ auch betreffend ND 4 der Qualifikationsgrund der Bandenmässigkeit nicht vor. Nur vollständigkeithalber ist doch zu erwähnen, dass die Tatsache, dass die Beschuldigten A._____ und B._____ in regelmässiger zeitlicher Abfolge vier betreffend das Tatvorgehen praktisch identische Straftaten begangen haben und der

- 28 - Beschuldigte C._____ sich an den ersten beiden dieser Taten beteiligt hat, immerhin indiziert, dass die Beschuldigten entgegen ihren Bestreitungen bereits ab der ersten Tat den Entschluss zu einer Reihe von Raubüberfällen hatten und der Beschuldigte C._____ nach der zweiten Tat – aus welchen Gründen auch immer – ausgestiegen ist. Da ein diesbezüglicher rechtsgenügender Beweis fehlt, hat die Vorinstanz jedoch wie vorstehend erwogen anders entschieden, was die Anklagebehörde im Berufungsverfahren nicht

beanstandet (vgl. HD Urk. 195).

E. 4

Die Verteidigungen der Beschuldigten A._____ und B._____ rügen im Berufungsverfahren (wie bereits vor Vorinstanz; HD Urk. 105 S. 4 und 106 S. 5; HD Urk. 196 S. 3; Prot. II S. 20), die Anklageformulierung genüge den prozessualen Erfordernissen des Anklageprinzips nicht. Die Anklage sei dermassen pauschal formuliert, dass den einzelnen Beschuldigten und ihren Verteidigungen nicht klar sei, welche/r PrivatklägerIn durch welchen Beschuldigten bei welcher Gelegenheit in Lebensgefahr gebracht, verletzt oder grausam behandelt worden sei (HD Urk. 143 S. 4; HD Urk. 148 S. 3; HD Urk. 196 S. 3; HD Urk. 197 S. 4). Die Anklage umschreibe sodann den Vorsatz zur Begehung eines qualifizierten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 4 StGB nicht genügend (HD Urk. 143 S. 4).

- 12 - Es ist korrekt, dass die Anklageschrift im Ingress – pauschal – anführt, die Beschuldigten hätten "teilweise ihre Opfer in Lebensgefahr gebracht, ihnen eine schwere Körperverletzung zugefügt und sie grausam behandelt" (HD Urk. 41 S. 3). In den nachfolgenden Sachverhaltsschilderungen zu den einzelnen Anklagepunkten werden dann aber die jeweiligen Tathandlungen der Beschuldigten und deren Folgen für die betroffenen Privatkläger ausführlich und genügend individualisiert wiedergegeben. Es ist zwar einzuräumen, dass die Formulierungen in der Anklage teilweise etwas unglücklich gewählt wurden, was den Verteidigungen die Arbeit nicht erleichterte, indes wussten die Beschuldigten betreffend sämtlicher Tatbestandselemente, was ihnen vorgeworfen wurde. Sodann führt die Anklage ebenfalls im Ingress an, die Beschuldigten hätten aufgrund gemeinsamer Planung und durch gleichmassgebliches, arbeitsteiliges Zusammenwirken gehandelt, wobei jeder Beteiligte mit dem Tatbeitrag der anderen einverstanden gewesen sei (HD Urk. 41 S. 2). Zur Rüge, die subjektiven Tatbestandselemente des (vorsätzlichen) qualifizierten Raubes seien nicht genügend umschrieben, ist auf BGE 120 IV 348 S. 356 zu verweisen: In Bezug auf die Erwähnung der Vorsatzelemente in der Anklage kann der jeweilige Hinweis auf den gesetzlichen Straftatbestand im Anschluss an die Darstellung des Einzelfalles als zureichende Umschreibung jener subjektiven Merkmale gelten, wenn der betreffende Tatbestand nur als Vorsatzdelikt erfüllbar ist (E. 3. mit Verweisen). Eine Verletzung des Anklageprinzips ist insgesamt zu verneinen (vgl. Art. 350 Abs. 1 StPO; Entscheid des Bundesgerichts 6B_389/2010 vom 27. September 2010 E. 1.3.1. mit Verweisen). 5.1 Die Verteidigung des Beschuldigten B._____ macht im Berufungsverfahren wie bereits im Hauptverfahren geltend, die Privatkläger gemäss den Anklagepunkten ND 4 und ND 6 hätten für eine Verurteilung wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs keinen prozessual genügenden Strafantrag gestellt. Entsprechend sei das Verfahren diesbezüglich einzustellen (HD Urk. 143 S. 3; HD Urk. 197 S. 3f.). Zu den rechtlichen Grundsätzen zum Strafantrag nach Art. 30 StGB vergleiche den Entscheid des Bundesgerichts 6B_334/2012 vom 26. September 2012 E. 2.2. mit Verweisen auf Praxis und Lehre.

- 13 - 5.2. Zur Begründung bringt der Verteidiger einzig vor, ein Vermerk "Strafantrag gestellt" in einem Polizeirapport genüge nicht zur gültigen Strafantragstellung. Gemäss seiner Erfahrung würden solche Vermerke in Polizeirapporten notorischerweise angebracht unabhängig davon, ob ein Geschädigter sein Antragsrecht schon ausgeübt habe oder nicht. Zudem sei etwa der Geschädigte I._____ noch am Tag des Vorfalles in M._____ von der Polizei befragt worden, den Strafantrag solle er hingegen gleichentags in N._____ gestellt

haben. Die Geschädigte L._____ solle ebenfalls bereits am 9. Februar 2010 Strafantrag in N._____ gestellt haben. Allerdings sei sie erst am 10. Februar 2010 polizeilich befragt worden und dies in O._____ (HD Urk. 143 S. 3; HD Urk. 197 S. 3). Diese Argumentation ist erstens eine reine Hypothese und zweitens in concreto haltlos: Es spricht nichts dafür, dass die fraglichen Vermerke zeitlich vor einer entsprechenden Willensäußerung der Privatkläger angebracht wurden. Und dass dies geradezu entgegen dem Willen der Privatkläger erfolgt sein soll, ist mit der zutreffenden Bemerkung der Vorinstanz, dass diese im Verlauf der Untersuchung ihren Willen zur strafrechtlichen Verfolgung der Beschuldigten laufend zum Ausdruck gebracht haben (HD Urk. 140 S. 17), klar widerlegt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Strafanträge auch mündlich zu Protokoll gegeben werden können (Art. 304 Abs. 1 StPO), wobei eine Unterzeichnung dieser Erklärung nicht erforderlich ist (SCHMID, Praxiskommentar StPO, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 304 N 1).

5.3. Der prozessuale Einwand der Verteidigung ist unbegründet und da sie gegen die fraglichen Anklagevorwürfe keine materiellen Einwände erhebt (vgl. HD Urk. 197 S. 3f.), ist die vorinstanzliche Verurteilung des Beschuldigten B._____ betreffend mehrfache Sachbeschädigung und mehrfachen Hausfriedensbruch bereits hier vollumfänglich zu bestätigen.

- 14 - II. Schuldpunkt 1. Die gemeinsame Begehung einer Raubtat wird den Beschuldigten A._____, B._____ und C._____ in den Anklagepunkten ND 1 und ND 4 vorgeworfen (HD Urk. 41 S. 4-6 und S. 8-10). Die Anklagebehörde qualifiziert die beiden Sachverhalte im Haupt- wie im Berufungsverfahren (je) als qualifizierten Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 3 und 4 StGB (HD Urk. 41 S. 16; Urk. 141 S. 2; HD Urk. 195 S. 2ff.). Die Vorinstanz hat den Qualifikationsgrund von Art. 140 Ziff. 4 StGB betreffend Anklageziffer ND 1 bejaht, betreffend Anklageziffer ND 4 jedoch verneint (HD Urk. 140 S. 42 und 44). Betreffend Anklageziffer ND 4 hat die Vorinstanz Bandenmässigkeit der Täter bejaht (HD Urk. 140 S. 40), jedoch besondere Gefährlichkeit verneint (HD Urk. 140 S. 41). Alle drei Beschuldigten akzeptieren betreffend Anklagepunkt ND 4 eine qualifizierte Würdigung gemäss Art. 140 Ziff. 3 StGB (HD Urk. 143, 145 und 148; HD Urk. 196, 197 und 199). Die Verteidigung des Beschuldigten C._____ konzidiert in der Berufungserklärung besondere Gefährlichkeit (was die Vorinstanz verneint hat!), bestreitet jedoch Bandenmässigkeit (HD Urk. 145 S. 4; vgl. bereits in HD Urk. 104 S. 4), was sich auch im Rahmen der Berufungsverhandlung nicht änderte, selbst wenn sie heute ausführt, die rechtliche Würdigung der Vorinstanz (die die Bandenmässigkeit betreffend ND 4 bejaht hat; vgl. HD Urk. 140 S. 42) beim Raub zum Nachteil der Geschädigten L._____ erweise sich als zutreffend (HD Urk. 199 S. 10). Die gemeinsame Begehung einer Raubtat wird den Beschuldigten A._____ und B._____ ferner in den Anklagepunkten ND 6 und HD vorgeworfen (HD Urk. 41 S. 11-13 und S. 14f.). Die Anklagebehörde qualifiziert die beiden Sachverhalte im Haupt- wie im Berufungsverfahren (je) als qualifizierten Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 3 und 4 StGB (HD Urk. 41 S. 16; HD Urk. 141 S. 2; HD Urk. 195 S. 2ff.). Die Vorinstanz hat den Qualifikationsgrund von Art. 140 Ziff. 4 StGB betreffend die Anklageziffern ND 6 und HD verneint, jedoch Bandenmässigkeit und besondere Gefährlichkeit gemäss Art. 140 Ziff. 3 StGB bejaht (HD Urk. 140 S. 44). Beide Beschuldigten akzeptieren betreffend die Anklagepunkte ND 6 und HD eine qualifizierte Würdigung gemäss Art. 140 Ziff. 3 Abs. 2 und 3 StGB (HD Urk. 143 und 148; HD Urk. 196 und 197).

- 15 - 2. Anklagepunkt ND 1 (Raub zum Nachteil des Privatklägers F._____) Betreffend diesen Anklagevorwurf ist im Berufungsverfahren seitens der Beschuldigten A._____,

B._____ und C._____ bestritten, dass sie im Sinne der Anklage und des angefochtenen Entscheides den Privatkläger F._____ in Lebensgefahr gebracht, ihn schwer verletzt respektive ihn grausam behandelt haben.

E. 4.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten B._____, ausgehend von einem identischen Schuldspruch im Sinne der vorstehenden Erwägungen, mit 12 Jahren Freiheitsstrafe bestraft (HD Urk. 140 S. 76). Zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere betreffend das schwerste von ihm begangene Delikt (ND 1) gilt auch für den Beschuldigten B._____ das vorstehend unter III.2.1. und III.2.2. Erwogene. Wenn die Vorinstanz ausgeführt hat, der Beschuldigte B._____ habe den PrivatklägerInnen gedroht, ihnen einen Finger abzuschneiden (Urk. 140 S. 58f.), war dies wie vorstehend erwogen ein Mittel, um die Opfer widerstandsunfähig zu machen, wenn auch ein brutales. Nichtsdestotrotz ist auch beim Beschuldigten B._____ aufgrund der gesamten Tatausführung auf eine erhebliche Gewaltbereitschaft und mithin auf das Vorhandensein einer grossen kriminellen Energie zu schliessen.

E. 4.2

Zur subjektiven Tatschwere hat die Vorinstanz auch betreffend den Beschuldigten B._____ erwogen, er sei nicht in seiner Schuldfähigkeit eingeschränkt gewesen, sein Motiv sei Bereicherungsabsicht gewesen, wobei er nicht aus einer Notlage heraus und daher egoistisch gehandelt habe, und sein Vorsatz sei direkt, lediglich mit Bezug auf die körperlichen Folgen des Überfalls für den

- 43 - Privatkläger eventualvorsätzlich gewesen (HD Urk. 140 S. 59). Die dagegen seitens der Verteidigung erhobenen Einwände sind unbegründet (HD Urk. 143 S. 7ff.): Im über den Beschuldigten B._____ erstellten psychiatrischen Gutachten wurden ihm ein Zustand von Krankheitswert, eine psychische Störung nach ICD 10 sowie eine Einschränkung seiner Einsichts- und Steuerungsfähigkeit rundweg abgesprochen (HD Urk. 16/9 S. 43). Von einer echten Notsituation, welche eine Delinquenz wenigstens nachvollziehbar machen würde, kann ferner nicht die Rede sein: Die Verteidigung konzidiert selber, dass der Beschuldigte bis vor der Tat über Ersparnisse verfügte, diese jedoch leichtfertig beim Glückspiel verlor (HD Urk. 143 S. 9; HD Urk. 197 S. 10). Im Übrigen gilt auch hier das vorstehend unter III.2.3. Erwogene. Das Verschulden der schwersten Tat des Beschuldigten B._____ wiegt insgesamt und unter Berücksichtigung des Doppelverwertungsverbots ebenfalls erheblich und ist entgegen der Verteidigung des Beschuldigten B._____ nicht mehr als "eher noch leicht" (HD Urk. 143 S. 8; HD Urk. 197 S. 9) zu taxieren; sein Tatbeitrag unterscheidet sich nicht relevant von demjenigen seiner Mittäter. Daraus resultiert eine Einsatzstrafe von – ebenfalls – 8 Jahren (vgl. auch HD Urk. 140 S. 62). Für die weiteren drei Raubtaten sowie die Sachbeschädigungen und Hausfriedensbrüche hat die Vorinstanz die Einsatzstrafe um 4 Jahre erhöht (HD Urk. 140 S. 62). Dies erweist sich nun – trotz Berücksichtigung des Asperationsprinzips – wie schon beim Beschuldigten A._____ als unhaltbar milde, wobei zur Begründung auf das Entsprechende unter Ziff. III.3.2. Erwogene zu verweisen ist. Der Beschuldigte B._____ hat sodann die Privatkläger E._____ und I._____ mit den Fäusten traktiert und in die Finger geschnitten. Für diese drei qualifizierten Raubtaten sowie die Sachbeschädigungen und Hausfriedensbrüche ist die Einsatzstrafe auch des Beschuldigten B._____ um mindestens 5 Jahre zu erhöhen.

E. 4.3

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten B._____ angeführt, worauf zu verweisen ist (HD Urk. 140 S. 60f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde aktualisiert, er sei nach wie vor mit T._____ verlobt. Weitere Ergänzungen bzw. Änderungen ergaben sich nicht (HD Urk. 193 S. 1ff.).

- 44 - Die Vorinstanz hat auch dem Beschuldigten B._____ seine schwierige Kindheit und Jugend strafmindernd angerechnet (HD Urk. 140 S. 61), was wiederum wohlwollend erscheint. Eine besondere Strafempfindlichkeit weist er nicht auf. Die diversen Vorstrafen sowie das Delinquieren während laufender Probezeit wirken sich mindestens leicht strafehöhend aus (HD Urk. 152). Strafmindernd sind hingegen das Geständnis sowie die geäußerte Reue und Einsicht zu berücksichtigen, wobei die Verteidigung konzediert, dass das Geständnis nicht sofort abgelegt wurde (HD Urk. 106 S. 16). Betreffend die geltend gemachte mangelnde Einsicht aufgrund jugendlichen Alters (HD Urk. 143 S. 8) gilt das vorstehend betreffend die Beschuldigten C._____ und A._____ Erwogene: Es wurde seitens der Verteidigung in keiner Weise überzeugend dargetan, inwiefern er altersbedingt das Unrecht seiner Taten nicht oder nur beschränkt hätte einsehen können (HD Urk. 197 S. 9). Wenn die Verteidigung geltend macht, es sei "notorisch, dass Schwierigkeiten in der Entwicklung bis ins Erwachsenenalter andauern können", genügt dies jedenfalls nicht (Urk. 106 S. 15). Auch aus dem über den Beschuldigten B._____ erstellten psychiatrischen Gutachten ergibt sich nichts Entsprechendes (HD Urk. 16/9 S. 30ff.). Zum positiven Nachtatverhalten des Beschuldigten B._____ gilt wiederum das vorstehend zu den Beschuldigten C._____ und A._____ Erwogene: Ein entsprechendes Wohlverhalten im Strafvollzug kann vorausgesetzt werden und wirkt sich entgegen der Verteidigung nicht strafmindernd aus (HD Urk. 143 S. 8; HD Urk. 197 S. 10).

E. 4.4

Somit relativiert die Täterkomponente die Tatkomponente auch beim Beschuldigten B._____, jedoch nicht in gleichem Umfang wie beim Beschuldigten A._____. Insgesamt erweist sich die von der Vorinstanz bemessene Strafe von

E. 4.5

Der Anrechenbarkeit der erstandenen Haft sowie des vorzeitigen Strafvollzugs steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). Der (teil-)bedingte Vollzug einer Freiheitsstrafe dieser Höhe steht schon aus objektiven Gründen nicht zur Diskussion (Art. 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1 StGB).

E. 4.6

Wie schon beim Beschuldigten C._____ und mit derselben Begründung (vgl. vorstehend III.2.8.) ist auch beim Beschuldigten B._____ auf den Widerruf der bedingt aufgeschobenen Vorstrafe zu verzichten, zumal es sich hier sogar nur um eine Geldstrafe handelt. IV. Einziehung 1. Die Vorinstanz hat mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 7. April 2011 beschlagnahmte und unter Sachkaution Nr. ... bei der Bezirksgerichtskasse lagernde Gegenstände eingezogen mit der Anordnung, diese seien durch die Bezirksgerichtskasse Dietikon zu verwerten, soweit ein Verwertungserlös zu erwarten sei, und im Übrigen zu vernichten. Ein allfälliger Verwertungserlös sei zur Deckung der auf den Beschuldigten B._____ entfallenden Verfahrenskosten zu verwenden (HD Urk. 140 S. 77). 2. Die Verteidigung des Beschuldigten B._____ beantragt im Berufungsverfahren, eine beschlagnahmte Halskette sei dem Beschuldigten B._____

herauszuge- ben, da dieser "praktisch kein materieller Wert zukomme" und er sie von seiner Grossmutter erhalten habe und sie einen hohen ideellen Wert für ihn aufweise (HD Urk. 143 S. 9; HD Urk. 197 S. 11). 3. Der Beschuldigte B._____ wird nachstehend zu Kostenfolgen verpflichtet. Ob die fragliche Kette einen materiellen Wert aufweist, ist offen und kann von der erkennenden Kammer nicht beurteilt werden. Somit sind die angeordnete Einziehung und Verwertung nicht zu beanstanden (Art. 263 und 268 StPO). Dem Beschuldigen B._____ kann insofern entgegen gekommen werden, als die Be-

- 46 - zirksgerichtskasse Dietikon zu ermächtigen ist, Gegenstände, soweit kein Verwertungserlös zu erwarten ist, gutscheinend zu verwenden (statt zu vernichten). Somit kann der Beschuldigte B._____ die Kette dort herausverlangen, falls sie nicht verwertet wird. Lediglich vollständigkeitshalber ist der Beschuldigte B._____ darauf hinzuweisen, dass geraubte Schmuckstücke und Uhren für die Opfer regelmässig auch hohen ideellen Wert aufweisen, was ihn bei seinen Taten offensichtlich nicht berührt hat. V. Kosten 1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 6'000.– festzu- setzen. 2. Im Berufungsverfahren unterliegen alle vier AppellantInnen nahezu vollum- fänglich. Demnach sind den drei Beschuldigten die Kosten des Berufungs- verfahren (exklusive Kosten der amtlichen Verteidigungen) je zu ¼ aufzuerlegen und im verbleibenden ¼ auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigungen sind auf die Gerichtskasse zu nehmen unter Vorbehalt einer Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO gegen jeden Beschuldigten über ¾ der ihn betreffenden Verteidigerkosten. 3. Gestützt auf die von den amtlichen Verteidigern hierorts eingereichten Zwischenhonorarnoten und Honorarnoten (HD Urk. 188, 189, 198, 200 und 202) ist Rechtsanwalt Dr. X._____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten A._____ mit Fr. 6'084.–, Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ als amtlicher Verteidiger des Be- schuldigten B._____ mit Fr. 8'665.15 sowie Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ als amt- licher Verteidiger des Beschuldigten C._____ mit Fr. 9'800.– aus der Gerichtskas- se zu entschädigen.

- 47 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom

E. 5

Der Beschuldigte C._____ ist daher insgesamt – zusätzlich – schuldig zu sprechen des qualifizierten Raubes und der qualifizierten räuberischen Erpressung im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 4 (Anklagepunkt ND 1) und im Sinne von Art. 156 Ziff. 3 StGB (Anklagepunkt ND 2 und ND 3) sowie des Raubes und der räuberischen Erpressung im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 (Anklagepunkt ND 4) und im Sinne von Art. 156 Ziff. 3 StGB (Anklagepunkt ND 5).

E. 6

Anklagepunkte ND 6 (Raub zum Nachteil der Privatkläger I._____) und HD (Raub zum Nachteil des Privatklägers E._____) Betreffend diesen Anklagevorwurf kritisiert die Anklagebehörde im Berufungs- verfahren den angefochtenen Entscheid dahingehend, die Beschuldigten A._____ und B._____ hätten qualifiziert im Sinne von Art. 140 Ziff. 4 StGB gehandelt (HD Urk. 141 S. 2; HD Urk. 195 S. 4f.). Die Beschuldigten A._____ und B._____ aner- kennen ihre erstinstanzliche Verurteilung wegen bandenmässigen sowie gefährli- chen Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 3 Abs. 2 und 3 (HD Urk. 105 S. 19-21 und HD Urk. 106 S. 10; HD Urk. 143 und 148; HD Urk. 196 und 197).

E. 6.1

Den Beschuldigten A._____ und B._____ wird in Anklagepunkt ND 6 zusammengefasst vorgeworfen, am 17. Februar 2010 nachts maskiert in die Wohnung der Privatkläger I._____ und J._____ (Mutter von I._____) an der ...-Strasse in N._____ eingedrungen zu sein, die Privatkläger überwältigt und gefesselt, die Wohnung nach Wertsachen durchsucht und dem Privatkläger mit der Drohung, ihm einen Finger abzuschneiden, PIN-Codes zu Bank-/Kreditkarten abgenötigt und die Privatkläger schliesslich gefesselt in der Wohnung zurückgelassen zu haben (HD Urk. 41 S. 11-13).

E. 6.2

In Anklagepunkt HD wird den Beschuldigten A._____ und B._____ schliesslich zusammengefasst vorgeworfen, am 5. März 2010 nachts maskiert in die Liegenschaft des Privatklägers E._____ am ...-Weg in P._____ eingedrungen zu sein, den Privatkläger überwältigt und gefesselt, die Wohnung nach Wertsachen durchsucht, dem Privatkläger ein Messer an den Hals gehalten, ihn mit der Faust geschlagen und ihn in die Hand geschnitten und ihm mit diesen Drohungen die PIN-Codes seiner Bank-/Kreditkarten abgenötigt und den Privatkläger schliesslich gefesselt und mit einem Strumpf geknebelt in der Wohnung zurückgelassen zu haben (HD Urk. 41 S. 14f.).

E. 6.3

Die Vorinstanz hat diese beiden Anklagesachverhalte gemeinsam rechtlich beurteilt und zusammengefasst erwogen, Bandenmässigkeit und besondere Gefährlichkeit seien anerkanntermassen gegeben. Aufgrund der brutalen Behandlung der hochbetagten Privatklägerin I._____ sowie des körperlich behinderten Privatklägers E._____ wiege der Unrechts- und Schuldgehalt sodann besonders schwer. Weder beim Privatkläger E._____ noch bei den Privatklägern I._____ habe hingegen weder eine unmittelbare Lebensgefahr noch eine schwere Körperverletzung vorgelegen. Die Privatkläger hätten sich auch selbst aus der Fesselung befreien können und die angewendete Gewalt habe in diesen Fällen das Mass des Grundtatbestandes und der Qualifikation gemäss Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB nicht überstiegen (keine besonders starke, umständliche Fesselung, kein übermässiges Quälen der Opfer, keine sadistische Behandlung),

- 31 - weshalb das Qualifikationsmerkmal der grausamen Behandlung gemäss Art. 140 Ziff. 4 StGB nicht gegeben sei (HD Urk. 140 S. 42-44).

E. 6.4

Die Anklagebehörde begründet ihre Berufung in diesem Punkt dahingehend, dass die Beschuldigten ihre Opfer nicht nur gefesselt, sondern zu eigentlichen Paketen verschnürt hätten. Der hochbetagten, damals 79-jährigen Geschädigten J._____ seien die Hände vor ihr Gesicht gefesselt und ihr zusätzlich ein Tuch um den Kopf gebunden worden. Ihr Sohn sei zusätzlich mit Handschellen gefesselt worden und darauf, als er in Panik den Code nicht sofort nennen könne, habe einer der Beschuldigten ihm in einen Finger geschnitten, um die Drohung, man werde ihm einen Finger abschneiden, zu bekräftigen. Damit seien die Beschuldigten mit einer Grausamkeit, Kälte und Gefühllosigkeit vorgegangen, die ihrerseits suche und weit über die zur Erfüllung des Grundtatbestandes und auch der Qualifikation der besonderen Gefährlichkeit gemäss Ziffer 3 StGB notwendige Gewalt hinausgehe (HD Urk. 195 S. 5ff.). Vor Vorinstanz und auch im Berufungsverfahren hat die Anklagebehörde zudem argumentiert, der Privatkläger E._____ sei in Lebensgefahr gebracht worden, indem ihm ein Messer direkt an den Hals gehalten worden sei; aufgrund

seiner Knebelung habe Erstickungsgefahr bestanden. Die Verschnürung der Privatkläger zu eigentlichen Paketen, das Schneiden in die Hände respektive Finger sowie die Drohung, einen Finger abzuschneiden, seien grausame Behandlungen gewesen (HD Urk. 99 S. 13f.; HD Urk. 195 S. 5ff.).

E. 6.5

Wie bereits vorstehend angeführt, diene die Drohung, einen Finger abzuschneiden, einzig dem Abnötigen des Karten-PIN-Codes und wird daher durch den Raubgrundtatbestand bzw. die Qualifikation der besonderen Gefährlichkeit im Sinne von Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB konsumiert. Gleiches gilt für das Zufügen geringfügiger Schnitte in Hände und Finger. Dass es sich dabei um brutale Mittel zur Brechung des Widerstandes des Privatklägers handelte, ist wie erwogen bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Gemäss verbindlichem Anklagesachverhalt wurden die Privatkläger I._____ und J._____ nicht geknebelt oder anderweitig einer Erstickungsgefahr ausgesetzt. Die Privatkläger I._____ und J._____ konnten sich unmittelbar nach der Flucht der Beschuldigten selbständig von ihren

- 32 - Fesseln befreien (ND 6 Urk. 7/2). Eine als grausam zu qualifizierende Verschnürung inklusive Kippen eines Klaviers, wie der Privatkläger F._____ (Anlagepunkt ND 1) sie erlitten hat, lag somit nicht vor. Der Privatkläger E._____ hat als Zeuge befragt ausdrücklich verneint, im Verlauf des Überfalls Atemprobleme gehabt zu haben (HD Urk. 8/2 S. 4). Wohl gab er wiederholt an, es sei ihm ein Messer an den Hals gehalten worden. Hingegen konnte er nicht mit Sicherheit sagen, das Messer am Hals gespürt zu haben. Sodann gab er an, das Messer sei ihm "parallel an den Hals, nicht mit der Spitze" gehalten worden (HD Urk. 8/2 S. 6). Diese Umschreibung genügt – zugunsten der Beschuldigten – nicht, um den Beschuldigten rechtsgenügend nachweisen zu können, sie hätten dem Privatkläger das Messer in einer Weise an den Hals oder in die Nähe davon gehalten, dass daraus für den Privatkläger eine konkrete Lebensgefahr resultiert hätte. Der Privatkläger E._____ konnte sich sodann selber von der Fesselung mit einer Schnur befreien (HD Urk. 8/1 S. 5). Von einer Verschnürung im Sinne einer grausamen Behandlung kann somit auch ihn betreffend nicht gesprochen werden. Insgesamt hat die Vorinstanz die Qualifikationsgründe gemäss Art. 140 Ziff. 4 StGB somit auch betreffend die Anlagepunkte ND 6 und HD bezüglich der Beschuldigten A._____ und B._____ zurecht allesamt verneint.

E. 6.6

Nach dem Überfall auf die Privatkläger I._____ bezogen die Beschuldigten mittels der entwendeten Bankkarten und den dem Privatkläger I._____ abgenötigten PIN-Codes Bargeld. Diesbezüglich liegt gemäss den vorstehenden Erwägungen eine räuberische Erpressung vor. Nach dem Überfall auf den Privatkläger E._____ erfolgte kein Bargeldbezug, weshalb in diesem Punkt einzig auf (qualifizierten) Raub zu erkennen ist.

E. 6.7

Insgesamt sind die Beschuldigten A._____ und B._____ – zusätzlich – schuldig zu sprechen des qualifizierten Raubes und der qualifizierten räuberischen Erpressung im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 4 (Anlagepunkt ND 1) und Art. 156 Ziff. 3 StGB (Anlagepunkte ND 2 und 3) sowie des mehrfachen qualifizierten Raubes und der mehrfachen qualifizierten räuberischen Erpressung im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 2 (Anlagepunkte

- 33 - ND 4, ND 6 und HD) und Abs. 3 (Anklagepunkte ND 6 und HD) sowie i.V.m. Art. 156 Ziff. 3 StGB (Anklagepunkt ND 5 sowie ND 7 und ND 8). Wie bereits vorstehend erwogen ist sodann der vorinstanzliche Schuldspruch betreffend den Beschuldigten B._____ wegen mehrfacher Sachbeschädigung und mehrfachen Hausfriedensbruchs zu bestätigen. III. Sanktion 1. Die Vorinstanz hat vorab unter Verweis auf die Strafschärfungsgründe der Tatmehrheit sowie der (teilweisen) mehrfachen Tatausführung und des Fehlens eines Strafmilderungsgrundes für alle drei Beschuldigten ausgehend vom schwersten Delikt des qualifizierten Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 4 StGB den anwendbaren Strafraumen korrekt bemessen und die theoretischen Grundsätze der richterlichen Strafzumessung angeführt, was seitens keiner der Parteien im Berufungsverfahren angefochten wird und worauf zur Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen ist (HD Urk. 140 S. 45-48). 2. Beschuldigter C._____

E. 11

Jahren Freiheitsstrafe für den Beschuldigten A._____ entgegen den Ausführungen der Verteidigung nicht als überrissen. Hinsichtlich der Berufung der Anklagebehörde gilt wiederum: Sie begründet ihre Berufung im Strafpunkt einzig mit der strengeren rechtlichen Qualifikation, wie sie ihrem Antrag gemäss und entgegen dem angefochtenen Urteil zu erfolgen habe (HD Urk. 141 S. 2; HD Urk. 195 S. 8). Diesem Antrag der Anklagebehörde im Schuldpunkt wird jedoch vollumfänglich nicht gefolgt. Die Anklagebehörde liefert damit keine Begründung zur Erhöhung des angefochtenen Strafmasses.

E. 12

Jahren Freiheitsstrafe für den Beschuldigten B._____ entgegen den Ausführungen der Verteidigung nicht als überhöht. Hinsichtlich der Berufung der Anklagebehörde gilt einmal mehr: Sie begründet ihre Berufung im Strafpunkt einzig mit der strengeren rechtlichen Qualifikation, wie sie ihrem Antrag gemäss und entgegen dem angefochtenen Urteil zu erfolgen habe (HD Urk. 141 S. 2; HD Urk. 195 S. 8). Diesem Antrag der Anklagebehörde im Schuldpunkt wird jedoch

- 45 - vollumfänglich nicht gefolgt. Die Anklagebehörde liefert damit keine Begründung zur Erhöhung des angefochtenen Strafmasses.

E. 13

...

E. 14

Auf die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatklägerin D._____ wird nicht eingetreten.

E. 15

Die Beschuldigten A._____ und B._____ werden, gemäss ihrer Anerkennung, solidarisch verpflichtet, dem Privatkläger E._____ Schadenersatz von Fr. 200.– zuzüglich 5 % Zins ab 5. März 2010 zu bezahlen.

E. 16

Im Übrigen wird festgestellt, dass die Beschuldigten A._____ und B._____ dem Privatkläger E._____ dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig

- 48 - sind. Zur Bestimmung des Quantitativen wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 17

Die Beschuldigten A.____ und B.____ werden solidarisch verpflichtet, dem Privatkläger E.____ Fr. 5'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 5. März 2010 als Genugtuung zu bezahlen.

E. 18

Die Beschuldigten A.____, B.____ und C.____ werden, teilweise gemäss ihrer Anerkennung, solidarisch verpflichtet, dem Privatkläger F.____ Schadenersatz von Fr. 13'982.20 nebst 5 % Zins ab 26. Januar 2010 zu bezahlen.

E. 19

Der Beschuldigte B.____ wird, teilweise gemäss seiner Anerkennung, verpflichtet, dem Privatkläger F.____ Schadenersatz von Fr. 6'020.– nebst 5 % Zins ab 26. Januar 2010 zu bezahlen.

E. 20

Im übrigen Umfang wird der Privatkläger F.____ mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 21

Die G.____ AG, ... [Adresse], wird mit ihrem Schadenersatzbegehren in Sachen F.____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 22

Die Beschuldigten A.____, B.____ und C.____ werden, gemäss ihrer Anerkennung, solidarisch verpflichtet, der H.____, ..., ... [Adresse], (anstelle von F.____) Fr. 75'507.25 zuzüglich 5 % Zins ab 1. Januar 2011 zu bezahlen.

E. 23

Der Beschuldigte B.____ wird, gemäss seiner Anerkennung, verpflichtet, der H.____, ..., ... [Adresse], (anstelle von F.____) Fr. 52'259.– zuzüglich 5 % Zins seit 1. Januar 2011 zu bezahlen.

E. 24

Im Übrigen wird das Schadenersatzbegehren der H.____, ..., ... [Adresse], auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. (25. Bereits mit Vorabbeschluss vom 3. April 2013 für rechtskräftig erklärt: Die Beschuldigten A.____, B.____ und C.____ werden solidarisch verpflichtet, dem Privatkläger F.____ Fr. 20'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 26. Januar 2010 als Genugtuung zu bezahlen.)

E. 26

Die Beschuldigten A.____ und B.____ werden, teilweise gemäss ihrer Anerkennung, verpflichtet, dem Privatkläger I.____ Schadenersatz von Fr. 1'000.– zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren abgewiesen.

- 49 -

E. 27

Die Beschuldigten A.____ und B.____ werden verpflichtet, dem Privatkläger I.____ Fr. 3'000.– als Genugtuung zu bezahlen.

E. 28

Das Genugtuungsbegehren der Erbgemeinschaft J.____ wird abgewiesen.

E. 29

Die Beschuldigten A.____, B.____ und C.____ werden gemäss ihrer Anerkennung solidarisch verpflichtet, der K.____ AG, ... [Ad- resse], (anstelle von L.____) Fr. 11'063.– zu bezahlen.

E. 30

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 9'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'764.65 Kosten der Kantonspolizei A.____ Fr. 5'964.40 Kosten der Kantonspolizei B.____ Fr. 10'850.85 Kosten der Kantonspolizei C.____ Fr. 34'154.90 Auslagen Vorverfahren (US) A.____ Fr. 35'172.90 Auslagen Vorverfahren (US) B.____ Fr. 25.00 Auslagen Vorverfahren (US) C.____ Fr. 8'000.00 Auslagen Strafuntersuchung A.____ Fr. 8'000.00 Auslagen Strafuntersuchung B.____ Fr. 8'000.00 Auslagen Strafuntersuchung C.____ Fr. 40'209.10 amtliche Verteidigung A.____ Fr. 37'126.55 amtliche Verteidigung B.____ Fr. 34'956.35 amtliche Verteidigung C.____ Fr. 5'257.05 unentgeltlicher Rechtsbeistand Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 31

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden den Beschuldigten A.____, B.____ und C.____ zu je einem Drittel auferlegt. Jeder Beschuldigte trägt die von ihm verursachten Untersuchungs- kosten selber.

E. 32

Die Kosten der jeweiligen amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Über die Höhe der Kosten der amtlichen Verteidigung wird mit separatem Beschluss entschieden.

- 50 -

E. 33

Die Beschuldigten A.____ und B.____ werden solidarisch verpflichtet, dem Privat- kläger E.____ für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 5'257.05 inkl. MWSt. zu bezahlen.

E. 34

Die Beschuldigten A.____, B.____ und C.____ werden solidarisch verpflichtet, dem Privatkläger F.____ für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 20'245.15 zu bezahlen.

E. 35

Auf die Anträge auf Prozessentschädigung der Privatkläger I.____ und Erbenge- meinschaft J.____ wird nicht eingetreten.

E. 36

(Mitteilungen)

E. 37

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist zusätzlich schuldig – des qualifizierten Raubes und der qualifizierten räuberischen Erpressung im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 4 (Anklagepunkt ND 1) und im Sinne von Art. 156 Ziff. 3 StGB (Anklagepunkt ND 2 und 3) sowie – des mehrfachen qualifizierten Raubes und der mehrfachen qualifizierten räuberischen Erpressung im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 2 (Anklagepunkte ND 4, ND 6 und HD) und Abs. 3 (Anklagepunkte ND 6 und HD) sowie im Sinne von Art. 156 Ziff. 3 StGB (Anklagepunkte ND 5 sowie ND 7 und ND 8). 2. Der Beschuldigte B._____ ist schuldig – des qualifizierten Raubes und der qualifizierten räuberischen Erpressung im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 4 - 51 - (Anklagepunkt ND 1) und im Sinne von Art. 156 Ziff. 3 StGB (Anklagepunkt ND 2 und 3), – des mehrfachen qualifizierten Raubes und der mehrfachen qualifizierten räuberischen Erpressung im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 2 (Anklagepunkte ND 4, ND 6 und HD) und Abs. 3 (Anklagepunkte ND 6 und HD) sowie im Sinne von Art. 156 Ziff. 3 StGB (Anklagepunkte ND 5 sowie ND 7 und ND 8), – der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB sowie – des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB. 3. Der Beschuldigte C._____ ist zusätzlich schuldig – des qualifizierten Raubes und der qualifizierten räuberischen Erpressung im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 4 (Anklagepunkt ND 1) und im Sinne von Art. 156 Ziff. 3 StGB (Anklagepunkte ND 2 und ND 3) sowie – des Raubes und der räuberischen Erpressung im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 (Anklagepunkt ND 4) und im Sinne von Art. 156 Ziff. 3 StGB (Anklagepunkt ND 5). 4. Der Beschuldigte A._____ wird bestraft mit 11 Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 1277 Tage durch Untersuchungshaft sowie durch vorzeitigen Strafantritt erstanden sind. 5. Der Beschuldigte B._____ wird bestraft mit 12 Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 1277 Tage durch Untersuchungshaft sowie durch vorzeitigen Strafantritt erstanden sind. 6. Der Beschuldigte C._____ wird bestraft mit 9 Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 1090 Tage durch Untersuchungshaft sowie durch vorzeitigen Strafantritt erstanden sind.

- 52 - 7. Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksamts Baden vom 3. Juni 2008 gegen den Beschuldigten B._____ ausgefallten, bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 110.– wird verzichtet. 8. Auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 24. August 2006 gegen den Beschuldigten C._____ ausgefallten, bedingten Freiheitsstrafe von 90 Tagen wird verzichtet. 9. Sämtliche übrigen mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 7. April 2011 beschlagnahmten und unter Sachkaution Nr. ... bei der Bezirksgerichtskasse lagernden Gegenstände werden eingezogen. Sie sind durch die Bezirksgerichtskasse Dietikon zu verwerten, soweit ein Verwertungserlös zu erwarten ist, und im Übrigen zu vernichten respektive gut-scheinend zu verwenden. Ein allfälliger Verwertungserlös wird zur Deckung der auf den Beschuldigten B._____ entfallenden Verfahrenskosten verwendet. 10. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 6'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'084.– amtliche Verteidigung (Beschuldigter A._____) Fr. 8'665.15 amtliche Verteidigung (Beschuldigter B._____) Fr. 9'800.– amtliche Verteidigung (Beschuldigter C._____) Fr. 318.90 unentgeltl. Geschädigtenvertretung (RAin W._____) 11. Die Kosten des Berufungsverfahrens (exklusive Kosten der amtlichen Verteidigungen) werden den

Beschuldigten je zu $\frac{1}{4}$ auferlegt und im verbleiben- den $\frac{1}{4}$ auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidi- gungen werden auf die Gerichtskasse genommen unter Vorbehalt einer Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO gegen jeden Beschuldigten über $\frac{3}{4}$ der ihn betreffenden Verteidigerkosten. 12. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtlichen Verteidigungen je im Doppel für sich und die Beschuldig- ten (übergeben)

- 53 - – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Vertreterin der Privatkläger I. _____ und Erbgemeinschaft J. _____ dreifach für sich und zuhanden der Privatkläger (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtlichen Verteidigungen je im Doppel für sich und die Beschuldig- ten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung all- fälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich betreffend die Beschuldigten A. _____ und B. _____ – die Bezirksgerichtskasse Dietikon – die Koordinationsstelle VOSTRA je mit Formular A sowie betreffend die Beschuldigten B. _____ und C. _____ mit Formular B – die KOST Zürich je mittels Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten. 13. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 54 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 2. September 2013 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. F. Bollinger lic. iur. S. Maurer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.